

Nutzungsvertrag

1. Vertragsparteien

Zwischen

**DRK gemeinnützige Gesellschaft
für Pädagogik Hamburg-Harburg mbH**

vertreten durch das Centermanagement „de Stuvv“ Quartiersraum Ohrnsweg
(nachfolgend Vermietende genannt)

und (nachfolgend Nutzende genannt)

**DRK gemeinnützige Gesellschaft
für Pädagogik Hamburg-Harburg
mbH**

Quartiersraum-Ohrnsweg
Ohrnsweg 50d
21149 Hamburg
Tel.: 040 780 54 749
Mobil: 0176 176 60 945

Nutzende:
Adresse:
Rechtsform:
Vertreten durch:
Tel.:
Mobil:
Email:

2. Vertragsgegenstand

Vermietenden überlassen dem Nutzenden die folgenden Räumlichkeiten/ Ausstattung.

.....

.....

Die Vermietenden übergeben die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von den Nutzenden gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, siehe Anlage 2, sowie evtl. Bestuhlung).

Der Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Nutzungsverhältnis

Zeitraum:
Tag, Uhrzeit:

Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeiten erhöht sich das Entgelt pro Überschreitungsstunde auf das doppelte Stunden-Nutzungsentgelt.

Die Überlassung des Raums / der Räume erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

.....

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:

- ☐ kulturelle Veranstaltung ☐ soziale Veranstaltung
- ☐ private Veranstaltung ☐ wissenschaftliche Veranstaltung
- ☐ politische Veranstaltung ☐ sonstige Veranstaltung _____

3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden.

Der Nutzenden bekennen mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Nutzenden versichern, dass die von ihnen geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmenden, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, haben die Mietenden für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Vermietenden und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassene Räumlichkeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Die Vermietenden und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassene Räumlichkeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

4. Nutzungsgebühren:

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von.....€ zu zahlen.

Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung auf das von der Vermieterin benannte Konto zu überweisen.

5. Kautio

Zur Sicherung der Ansprüche der Vermietenden gegen private Nutzende wird spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautio in Höhe von 100,- € erhoben.

Der Betrag wird nicht verzinst. Die Vermietende sind berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen die Nutzenden bestehen, zu verwenden. Nach mängelfreier Nutzung ist die Kautio durch die Vermietenden an die Nutzenden zurückzugeben.

6. Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden versichert mit der Unterschrift, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Nutzenden haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Nutzenden beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, haben die Nutzenden diese dem Vermietenden auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mietenden.

Auf Verlangen der Vermietenden haben die Mietenden den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von **100** Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haften die Mietenden für alle daraus entstehenden Schäden. Die Nutzenden haben die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

7. Haftung der Nutzenden

Die Nutzenden haften für alle Personen- oder Sachschäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haften die Nutzenden für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Den Nutzenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

7.1 Haftung der Vermietenden

Die Vermietenden stellen dem Nutzenden die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von den Vermietenden unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Vermietenden haften auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermietenden haften nicht für von den Nutzenden eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

8. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Nutzenden nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen haben, obwohl sie dies vorhersehen konnten, verpflichten sich die Nutzenden, eine Vertragsstrafe von **25.000,00 €** zu zahlen.

Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Kündigung/Stornierung

9.1 Ordentliche Kündigung

Der Nutzenden können den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermietenden schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Ein Ausfall der Nutzung / Veranstaltung ist der Vermietende bis 15 Tage vor Beginn mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist werden Ausfallkosten nach Anlage 1 fällig. Die Vermietenden können von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt zurücktreten, wenn das Objekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.

Die Nutzenden können in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

9.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermietenden sind berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzenden die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzen und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

10. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind zur Kenntnis genommen worden. Bitte ankreuzen:

- ☐ Nutzungsvertrag
- ☐ Anlage 1 „Allgemeine Hausordnung“
- ☐ Anlage 2 „Anlage zur Allgemeinen Hausordnung“
- ☐ Anlage 3 „Raumnutzungskonzept“
- ☐ Anlage 4 „Gesonderte Informationen“
- ☐ Anlage 5 „Nutzungsgebühren“

Die Nutzenden bestätigen die Kenntnisnahme dieser Bestimmungen durch nachfolgende Unterschrift.

Vermietende

DRK gemeinnützige Gesellschaft für Pädagogik
Hamburg-Harburg mbH

vertreten durch

(Name)

Hamburg, den 23

Unterschrift

Nutzende

(Name)

Hamburg, den _____

Unterschrift

INFO: Bei Fragen während der Veranstaltung am Wochenende bitte die Nummer von Frau L. Knaub anrufen, mobil: 01577 364 57 36.